

Statuten des Vereins

Forum Betriebliches Gesundheitsmanagement (BGM) Region Basel (letzte Änderung an der Vereinsversammlung vom 27. Mai 2024)

Art. 1 Name und Sitz

¹ Der Verein «Forum BGM Region Basel» ist eine juristische Person mit unbestimmter Dauer im Sinn von Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

² Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

¹ Der Verein bezweckt die aktive Verbreitung von Informationen und Förderung des betriebliches Gesundheitsmanagements (BGM) in der Region Basel. Dazu vermittelt der Verein Wissen über Massnahmen zur Förderung der Gesundheit am Arbeitsplatz und wie diese in der Unternehmensstrategie verankert werden können. Zudem vernetzt der Verein Betriebe und Organisationen, die in der Region Basel ansässig sind oder in der Region Basel wirken, untereinander und mit verschiedenen Akteuren der Wirtschaft, Politik, Verbände, Bildung und Gesundheit für einen gezielten und gewinnbringenden Austausch zu aktuellen BGM-Themen. Der Verein strebt damit den Erhalt und die Verbesserung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der erwerbstätigen Bevölkerung an und will auf diesem Weg einen Beitrag zur Förderung der Produktivität, Innovations-, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und der Wirtschaft in der Region im Allgemeinen leisten.

² Der Verein kann diesem Zweck dienende Aktivitäten initiieren oder sich an solchen beteiligen sowie mit anderen Organisationen zusammenarbeiten.

³ Der Verein hat eine ausschliesslich gemeinnützige Zielsetzung und ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

² Der Verein unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern und Fördermitgliedern.

³ Privatpersonen sowie Unternehmen, die ausschliesslich im Bereich BGM/BGF tätig sind, können Fördermitglieder werden. Die übrigen juristischen Personen (Unternehmen, Verbände, Organisationen) können Aktivmitglieder werden.

⁴ Fördermitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, soweit in den Statuten nichts anderes festgelegt ist. Daher wird in der Folge der Einfachheit halber immer von Mitgliedern gesprochen und nur zwischen Aktiv- und Fördermitgliedern unterschieden, falls sich Unterschiede ergeben.

- ⁵ Die Mitgliedschaft wird erworben durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Geschäftsführung. In Einzelfällen kann die Geschäftsführung den Vorstand miteinbeziehen.
- ⁶ Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Leistung eines jährlichen Beitrags. Die Mitgliederversammlung legt alljährlich auf Antrag des Vorstands die Höhe der Mitgliederbeiträge für das Folgejahr fest. Für das Kalenderjahr 2023 bleibt es bei den bisherigen Mitgliedsbeiträgen.
- ⁷ Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt mittels schriftlicher Mitteilung an den Vorstand oder die Geschäftsleitung bis mindestens einen Monat vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft erlischt in jedem Falle auf Ende des Vereinsjahres.
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, insbesondere wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten, wegen Nichtbezahlens von Beiträgen oder wegen Verhaltens, das den Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder schadet oder
 - durch Tod (bei natürlichen Personen als Mitglied) bzw. Auflösung (bei juristischen Personen als Mitglied).
- ⁸ Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht, an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu rekurrieren. Diese entscheidet nach Anhörung des Mitglieds mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen endgültig.
- ⁹ Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder sind zur Erfüllung aller finanziellen Leistungen gegenüber dem Verein verpflichtet, die bis zum Austritts- bzw. Ausschlussdatum anfallen. Sie haben keinen Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Mitgliederbeiträge oder auf das Vereinsvermögen. Die dispositive Bestimmung von Art. 73 Abs. 2 ZGB wird wegbedungen.

Art. 4 Finanzierung

- ¹ Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Beiträgen von Dritten
 - eigene Erträge
 - Spenden
 - sonstige Erträge

Art. 5 Organisation

- ¹ Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand inkl. Präsidium
 - die Geschäftsstelle
 - die Revisionsstelle

Art. 6 Mitgliederversammlung

- ¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- ² Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung elektronisch zuzustellen. Der Präsident/die Präsidentin ist für die Leitung der Vereinsversammlung zuständig. Gemäss Art. 64 Abs. 3 ZGB ist eine Mitgliederversammlung zu organisieren, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- ³ Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- ⁴ In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- ⁵ Die Mitgliederversammlung hat folgende unübertragbare Kompetenzen:
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
 - Genehmigung des Jahresbudgets
 - Déchargeerteilung (Entlastung) des Vorstands
 - Wahl des Vorstandes und der Präsidentin bzw. des Präsidenten
 - Wahl der Kontrollstelle (Revisionsstelle)
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Änderung der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung der Mittel
- ⁶ Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstand und Präsidium stimmen mit. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin, der/die mitstimmt, den Stichentscheid. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten.

Art. 7 Vorstand

- ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die auf drei Jahre gewählt werden.
- ² Der Vorstand konstituiert sich – mit Ausnahme des Präsidiums – selber.
- ³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichgewicht gibt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.
- ⁴ Dem Vorstand obliegt die strategische und operative Leitung des Vereins.
- ⁵ Der Vorstand erlässt, ändert und hebt Reglemente auf und fasst Beschlüsse in allen Angelegenheiten, welche nicht durch zwingende Gesetzesbestimmungen oder die Statuten des Vereins der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- ⁶ Der Vorstand bestimmt die Personen, welche die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen und setzt die Art der Zeichnungsberechtigung fest.

⁷ Der Vorstand hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- die Leitung des Vereins
- die Festlegung der Organisation
- Vertretung des Vereins nach aussen
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens
- die Erstellung des Geschäftsberichts sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

Art. 8 Geschäftsführung

¹ Der Vorstand kann die operative Leitung wie auch die Ausgestaltung des Rechnungswesens ganz oder teilweise an eine Geschäftsführung delegieren, die zum Verein in einem Vertragsverhältnis steht.

² Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der mit der Geschäftsführung betrauten Person richtet sich nach dem Pflichtenheft gemäss Arbeitsvertrag und / oder dem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement.

Art. 9 RevisorIn

¹ Der/Die Revisor/in prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Er/Sie erteilt Auskunft über die Ergebnisse seiner/ihrer Prüfung.

² Es wird mindestens ein Revisor/eine Revisorin mit einer Amtszeit von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Legt er/sie sein/ihr Amt nieder, so sorgt der Vorstand für die Neubesetzung.

Art. 10 Geschäftsperiode

¹ Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 11 Vermögen und Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen (Art. 75a Satz 1 ZGB).

² Der Vorstand kann die Errichtung von Sonderfonds beschliessen, deren Mittel einem besonderen Zweck dienen. Diese Sonderfonds sind als Fremdkapital auszuweisen. Die Regelung von Art.11 Abs. 1 dieser Statuten ändert sich dadurch nicht.

³ Spenderinnen und Spender, die dem Verein namhafte Mittel zuwenden, können durch ein Geschäft unter Lebenden oder mittels Vermächtnisses/Erbeneinsetzung unter Auflage einen solchen Fonds begründen, wenn der Vorstand dem zustimmt.

Art. 12 Auflösung

¹ Im Fall der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen (nach erfolgter Liquidation) an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung übertragen.

Art. 13 Schlussbestimmungen

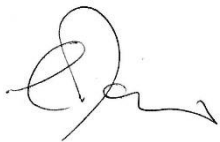
¹ Die Statuten treten mit ihrer Annahme durch die konstituierende Mitgliederversammlung in Kraft.

Die vorliegenden Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 8. Juni 2023 angenommen worden. Sie ersetzen die bisher geltenden Statuten; vorbehalten bleibt Art. 3 Abs. 6 Satz 3 (Mitgliedsbeiträge für Geschäftsperiode 2023).

Bestätigung:

Basel, 27. Mai 2024

Vereinspräsident



Prof. Dr. phil. Lukas Zahner

Co-Geschäftsleiter



Dr. Patrick Jendricke